

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 27. Juni 2019

**49. Jahrgang**  
**Nr. 19**  
**2. Juli 2019**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 27. Juni 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juni 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 15 vom 17. Juni 2011), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Dezember 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 49 vom 21. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Rahmen Internationaler Promotionsprogramme, an denen wenigstens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Fakultät mit Promotionsrecht beteiligt ist, kann die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Abweichung von Absatz 2 nach erfolgreicher Teilnahme am Promotionsprogramm gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen des internationalen Auslands den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) verleihen.“

2. § 18 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der entweder in der von der ausländischen Hochschule verliehenen oder in der von der Landwirtschaftlichen Fakultät verliehenen Form geführt werden darf. In der Urkunde ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde in den jeweiligen Landessprachen, der ggfs. eine englische Übersetzung beigegeben werden kann. Alternativ kann die Beurkundung in der gemeinsamen Urkunde auch in den jeweiligen Landessprachen und in englischer Sprache erfolgen. Sie wird von den zuständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern der ausländischen Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn unterschrieben und trägt die Siegel der beteiligten Hochschulen. Ist einer ausländischen Hochschule das Ausstellen einer gemeinsamen Urkunde verwehrt, kann in der Vereinbarung nach Absatz 2 das Ausstellen getrennter Urkunden vereinbart werden. In diesem Fall muss vereinbart werden, dass die Urkunden aufeinander Bezug nehmen müssen und einen Hinweis im Sinne von Satz 2 enthalten müssen.“

3. § 18a wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 18a

#### Promotionen im Rahmen Internationaler Promotionsprogramme

(1) Zur Durchführung von Promotionen im Rahmen Internationaler Promotionsprogramme im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Ordnung ist zwischen der Universität Bonn und allen beteiligten wissenschaftlichen Hochschulen aus dem internationalen Ausland eine Vereinbarung zu treffen, die der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät genehmigen muss.

(2) Die Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 kann regeln, dass im Rahmen eines Internationalen Promotionsprogramms die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fakultätsrats im Sinne des § 2 dieser Ordnung von einem von den am Promotionsprogramm beteiligten Hochschulen gemeinsam eingerichteten Gremium übernommen werden können, dem eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angehören muss. Dieses Mitglied hat den Fakultätsrat über die Entscheidungen des Gremiums zu informieren.

(3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses im Sinne des § 3 dieser Ordnung können von einem *Thesis Committee* übernommen werden, dessen Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 zu regeln ist und dem eine Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer der Landwirtschaftlichen Fakultät angehört. Ist während des Verfahrens kein mindestens sechsmonatiger Aufenthalt der Doktorandin bzw. des Doktoranden an der

Landwirtschaftlichen Fakultät vorgesehen und gehört auch keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer der Landwirtschaftlichen Fakultät dem Thesis Committee an, wird durch die Landwirtschaftliche Fakultät kein Abschlussgrad im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 4 verliehen.

(4) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann zu folgenden Vorschriften dieser Ordnung Ausnahmen vorsehen:

- Prüfungsausschuss (§ 3 ),
- Promotionsstudium (§ 5),
- Abschluss einer Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 1),
- Zulassungsantrag (§ 7 Abs. 2 und 3),
- Sprache der Dissertation (§ 9 Abs. 5) und mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. 5),
- Notensystem (§ 10 Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 1, § 13),
- Auslegung der Dissertation (§ 10 Abs. 5 und 6).

(5) Nach Abschluss des gesamten Verfahrens im Rahmen eines internationalen Promotionsprogramms wird eine Promotionsurkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doctor of Philosophy (PhD) ausgestellt. § 18 Abs. 4 Satz 3 bis 7 finden entsprechend Anwendung. Soweit ausländischen Hochschulen im Rahmen eines internationalen Promotionsprogramms eine gemeinsame Verleihung des akademischen Grades „Doctor of Philosophy (PhD)“ nicht möglich ist, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 2. § 18 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Eine gemeinsame Promotionsurkunde ist nur für die Verfahren von der Dekanin bzw. dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät zu unterschreiben und zu siegeln, in deren Verlauf die Doktorandin bzw. der Doktorand einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn absolviert hat.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

P. Stehle

Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 24. April 2019.

Bonn, 27. Juni 2019

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch